

**Neufassung der  
Hauptsatzung  
der Stadt Hillesheim  
vom 7. August 2019**



## **Teil 2: Aufwandsentschädigungen**

### **§ 11**

#### **Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15 € gewährt.
- (3) Für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort wird keine Entschädigung gezahlt.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, der im Bedarfsfall vom Stadtrat zu beschließen ist. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, der im Bedarfsfall vom Stadtrat zu beschließen ist.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung, nur für Stadtratssitzungen, in Höhe eines zusätzlichen Sitzungsgeldes nach Abs. 2.
- (8) Ein monatlicher Grundbetrag wird nicht gewährt.

### **§ 12**

#### **Aufwandsentschädigung der Stadtbürgermeisterin / des Stadtbürgermeisters**

- (1) Die ehrenamtliche Stadtbürgermeisterin / der ehrenamtliche Stadtbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ruht,
  1. wenn die Ehrenbeamtin / der Ehrenbeamte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, sofern nicht ein Beschäftigungsverbot nach den Bestimmungen der Mutterschutzverordnung Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 369, BS 2030-1-23) in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat,
  2. solange die Ehrenbeamtin / der Ehrenbeamte vorläufig seines Dienstes enthoben (§ 45 Abs. 1 des Landesdisziplinargesetzes) oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten (§ 39 des Beamtenstatusgesetzes) ist.

## **§ 13**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete mit Geschäftsbereich erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Absatz 2 KomAEVO. Sie beträgt 20 v.H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung für die Dauer eines vollen Monats, erhält der Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters.

(2) Der Beigeordnete, der keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhält, erhält für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als von einem vollen Tag, so erhält er die Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes. Dies gilt auch für die Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, sofern der Beigeordnete von dort keine Entschädigung erhält. Satz 2 gilt entsprechend für Besprechungen nach § 69 Absatz 4 GemO.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Absatz 5 und § 12 Absatz 3 gelten entsprechend.

## **§ 14**

### **Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher**

(1) Die Ortsvorsteher für die Ortsbezirke nach § 2 erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als 2 Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Absatz 11 und § 12 Absatz 3 gelten entsprechend.